

A photograph of two young children playing in a forest stream. One child, wearing a beige shirt and yellow rubber boots, is crouched on a mossy rock, reaching towards the water. The other child, wearing a red and white patterned jumpsuit, is standing on a mossy rock, looking down at the first child. The background shows a dense forest with trees and sunlight filtering through the leaves.

KSK Tübingen Invest ESG

Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen
– keine Umbrella-Konstruktion nach § 96 KAGB –
Stand 16. April 2026

LB≡BW Asset Management



Kreissparkasse
Tübingen

Liebe Anlegerin, lieber Anleger,

der vorliegende Verkaufsprospekt stellt Ihnen den Fonds KSK Tübingen Invest ESG im Detail vor.

Darüber hinaus können Sie sich auf unserer Internetseite regelmäßig über die Entwicklung des Fonds informieren. Unter **www.LBBW-AM.de** finden Sie eine Vielzahl an interessanten Fakten, darunter die aktuellen Fondspreise, die Portfolio-Struktur sowie umfangreiche Angaben zur Wertentwicklung.

Auf unserer Internetseite stehen Ihnen zudem die jeweils aktuellen Basisinformationsblätter, Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung.

Profitieren Sie auch von unserem kostenlosen E-Mail-Fondspreis- und Factsheetabo: Das Factsheet gibt Ihnen einfach und bequem einen monatlichen Überblick über Ihren Fonds. Diesen E-Mail-Service können Sie auf unserer Internetseite abonnieren.

Mit freundlichen Grüßen

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Geschäftsführung



Karen Armenakyan
(Vorsitzender)



Dr. Dirk Franz
(Stellv. Vorsitzender)



Michael Hünseler

Gesellschaft und Verwahrstelle.

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH.

VERWALTUNG.

LBBW Asset Management
Investmentgesellschaft mbH
Postfach 100351
70003 Stuttgart
Telefon: 0711 22910-3000
Telefax: 0711 22910-9098
E-Mail: info@LBBW-AM.de
Internet: www.LBBW-AM.de

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts
Stuttgart unter der Nummer HRB 13381 eingetragen.

GEZEICHNETES UND EINGEZAHLTES KAPITAL.

6.000.000 EUR
Stand: 31. Dezember 2025

GESCHÄFTSFÜHRUNG.

Karen Armenakyan (Vorsitzender)
Dr. Dirk Franz (Stellv. Vorsitzender)
Michael Hünseler

AUFSICHTSRAT.

Dirk Kipp (Vorsitzender)
Mitglied des Vorstands der
Landesbank Baden-Württemberg,
Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Mainz

Jens Wilhelm (Stellv. Vorsitzender)
Geschäftsführer der
PeakBlau GmbH,
Nieder-Olm

Dr. Bertold Gaede
Rechtsanwalt und Steuerberater bei der
Noerr LLP,
München

Christoph von Reiche
Head of Institutional Clients
Vontobel Asset Management AG,
Zürich

Prof. Dr. Markus Rudolf
Lehrstuhl für Finanzwirtschaft an der
WHU – Otto Beisheim School of Management,
Vallendar und Düsseldorf

Ann-Kristin Stetefeld
Regionalvorständin Nord-West der
Landesbank Baden-Württemberg,
Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Mainz

GESELLSCHAFTER.

100 % Landesbank Baden-Württemberg,
Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Mainz

VERTRIEB.

Kreissparkasse Tübingen
Mühlbachäckerstraße 2
72072 Tübingen
Telefon: 07071 205-0
Telefax: 07071 205-105
E-Mail: info@ksk-tuebingen.de
Internet: www.ksk-tuebingen.de

VERWAHRSTELLE.

Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 127-0
E-Mail: kontakt@LBBW.de
Internet: www.LBBW.de

Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen.

für das OGAW-Sondervermögen nach deutschem Recht KSK Tübingen Invest ESG.

8 HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT.

8 VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN.

8 Anlagebeschränkungen für US-Personen

8 WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG.

8 Durchsetzung von Rechten

9 Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

9 GRUNDLAGEN.

9 Das Sondervermögen (der Fonds)

10 Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

10 Anlagebedingungen und deren Änderungen

11 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.

11 Firma, Rechtsform und Sitz

11 Geschäftsführung und Aufsichtsrat

11 Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

11 VERWAHRSTELLE.

11 Identität der Verwahrstelle

11 Aufgaben der Verwahrstelle

12 Interessenkonflikte

12 Unterverwahrung

12 Haftung der Verwahrstelle

12 Zusätzliche Informationen

12 VERTRIEB.

12 RISIKOHINWEISE.

12 Risiken einer Fondsanlage

- Schwankungen des Fondsanteilwerts
- Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte
- Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen
- Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Auflösung des Fonds
- Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)
- Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

■ Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

■ Nachhaltigkeitsrisiken

14 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

■ Wertveränderungsrisiken

■ Kapitalmarktrisiko

■ Kursänderungsrisiko von Aktien

■ Zinsänderungsrisiko

■ Risiko von negativen Habenzinsen

■ Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

■ Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

■ Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

■ Risiken bei Pensionsgeschäften

■ Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

■ Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

■ Inflationsrisiko

■ Währungsrisiko

■ Konzentrationsrisiko

■ Risiken aus dem Anlagespektrum

17 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

■ Beschränkung der Anteilrücknahme

■ Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

■ Risiko durch Kreditaufnahme

■ Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

■ Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

18 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

■ Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

■ Risiko durch zentrale Kontrahenten

■ Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

19 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

- *Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen*
- *Länder- oder Transferrisiko*
- *Rechtliche und politische Risiken*
- *Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko*
- *Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger*
- *Schlüsselpersonenrisiko*
- *Verwahrnisiko*
- *Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)*
- 20 ERLÄUTERUNGEN DES RISIKOPROFILS DES FONDS.**
- 20 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS.**
- 20 ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN.**
- 20 Anlageziel und -strategie
 - *Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*
- 22 Vermögensgegenstände
 - *Wertpapiere*
 - *Geldmarktinstrumente*
 - *Bankguthaben*
 - *Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben*
 - *Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse*
 - *Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten*
 - *Kombination von Anlagegrenzen*
 - *Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten*
 - *Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen*
 - *Derivate*
 - *Terminkontrakte*
 - *Optionsgeschäfte*
 - *Swaps*
 - *Swaptions*
 - *Credit Default Swaps*
 - *In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente*
 - *OTC-Derivatgeschäfte*
 - *Wertpapier-Darlehensgeschäfte*
 - *Pensionsgeschäfte*
- 30 Sicherheitenstrategie
 - *Arten der zulässigen Sicherheiten*
 - *Umfang der Besicherung*
 - *Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)*
 - *Anlage von Barsicherheiten*
 - *Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit*
- 31 Kreditaufnahme
- 31 Hebelwirkung (Leverage)
- 31 Bewertung
 - *Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung*
 - *An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände*
 - *Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs*
 - *Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände*
 - *Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen*
 - *Optionsrechte und Terminkontrakte*
 - *OTC-Derivate*
 - *Bankguthaben, Festgelder und Darlehen*
 - *Unternehmensbeteiligungen*
 - *Unverbriefte Darlehensforderungen*
 - *Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände*
 - *Bewertung von Anteilen an Immobilien-Gesellschaften*
- 32 Teilinvestmentvermögen
- 32 ANTEILE.**
- 32 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
 - *Ausgabe von Anteilen*
 - *Rücknahme von Anteilen*
 - *Beschränkung der Anteilrücknahme*
 - *Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme*
 - *Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen*
- 34 Liquiditätsmanagement
- 35 Börsen und Märkte
- 35 Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen
- 35 Ausgabe- und Rücknahmepreis
- 36 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises
- 36 Ausgabeaufschlag
- 36 Rücknahmeabschlag
- 36 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise
- 36 KOSTEN.**
- 36 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile
- 36 Verwaltungs- und sonstige Kosten
- 38 Angabe einer Gesamtkostenquote
 - *Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen*
- 38 Vergütungspolitik
- 39 WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR.**
- 39 Wertentwicklung
- 39 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren
- 39 Ertragsverwendung und Geschäftsjahr
- 39 AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS.**
- 39 Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

40	Verfahren bei Auflösung des Fonds
40	Übertragung des Fonds
40	Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds
40	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds
41	AUSLAGERUNG.
41	INTERESSENKONFLIKTE.
43	KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN.
50	Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen
52	WIRTSCHAFTSPRÜFER.
52	DIENSTLEISTER.
52	ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER/VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN.
52	VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN.
54	ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN.
63	BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN.
69	LISTE DER UNTERVERWAHRER.
73	ANHANG.

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen KSK Tübingen Invest ESG (nachfolgend der „Fonds“) erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblattes und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem KSK Tübingen Invest ESG Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem KSK Tübingen Invest ESG Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden gesetzlichen, insbesondere kapitalmarkt- und aufsichtsrechtlichen sowie steuerlichen Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Rechtsgrundlagen ändern können.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

VERTRIEBS-BESCHRÄNKUNGEN.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH und/oder der KSK Tübingen Invest ESG sind und werden nicht gem. dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des KSK Tübingen Invest ESG sind und werden nicht gem. dem United States Secu-

rities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des KSK Tübingen Invest ESG dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gem. den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG.

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom KSK Tübingen Invest ESG gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Das Rechtsverhältnis zwischen LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe nachfolgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: 030 6449046-0
Telefax: 030 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den KSK Tübingen Invest ESG zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle

WIDERRUFSRECHT BEI KAUF AUSSERHALB DER STÄNDIGEN GESCHÄFTSRÄUME

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Fonds aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei

Wochen zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B.: Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht gemäß § 312g Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 Bürgerliches Gesetzbuch kein Widerrufsrecht.

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile die bezahlten Kosten und ein Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

GRUNDLAGEN.

DAS SONDERVERMÖGEN (DER FONDS)

Der Fonds KSK Tübingen Invest ESG ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gem. einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gem. der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“)

im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH verwaltet. Der Fonds wurde am 19. April 2021 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der KSK Tübingen Invest Nachhaltigkeit wird seit dem 20.05.2025 unter dem Namen „KSK Tübingen Invest ESG“ geführt.

→ **KSK Tübingen Invest ESG**

WKN: A2P0RC/ISIN: DE000A2P0RC5

Aufgelegt am 19. April 2021

Der Anteilpreis bei Erstausgabe betrug 50,00 EUR.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

VERKAUFUNTERLAGEN UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Verkaufsstelle Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, der Gesellschaft, Pariser Platz 1, Haus 5, 70173 Stuttgart (auf deren Internet-Seite www.LBBW-AM.de) sowie ihren Vertriebspartnern.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagement-

methoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen – insbesondere institutionellen regulierten – Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung u. a. zur Erfüllung deren eigenen aufsichtsrechtlichen Reportingverpflichtungen übermittelt, wird sie diese Informationen allen Anlegern in elektronischer Form auf Anforderung zeitgleich zur Verfügung stellen. Die Anleger können unter folgender E-Mail-Adresse: reporting@lbbw-am.de, die Zusendung dieser Informationen beantragen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Vertraulichkeitserklärung sowie die Erbringung eines Nachweises der Anlegereigenschaft.

ANLAGEBEDINGUNGEN UND DEREN ÄNDERUNGEN

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft (www.LBBW-AM.de) bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sog. „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntma-

chung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

VERWALTUNGS- GESELLSCHAFT.

FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ

Die Gesellschaft ist eine am 22. Dezember 1988 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Die Gesellschaft darf seit 1988 Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Ferner durfte die Gesellschaft während der Geltung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften auch Geldmarkt- (seit 1994), Investmentfondsanteil- (seit 1998), Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- (seit 1998) und Altersvorsorge-Sondervermögen (seit 1998) verwalten. Seit Inkrafttreten des Investmentgesetzes zum 1. Januar 2004 darf die Gesellschaft Richtlinienkonforme Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen sowie Spezial-Sondervermögen (Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen) und seit 2006 Gemischte Sondervermögen verwalten. Seit 2008 können von der Gesellschaft auch Sonstige Sondervermögen verwaltet werden. Nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 darf die Gesellschaft Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie verwalten. Seit 2025 können zudem Allgemeine offene inländische Spezial-AIF (ohne Hedgefonds) verwaltet werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Anfang des Verkaufsprospekts.

EIGENKAPITAL UND ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 6.000.000 EUR. Die Eigenmittel der Gesellschaft betragen per 31.12.2025 33.508.520,95 EUR.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sog. alternativen Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter

zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,008 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

VERWAHRSTELLE.

IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE

Für den Fonds hat das Kreditinstitut „Landesbank Baden-Württemberg“ mit Sitz Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung des Fonds vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie ggf. Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

INTERESSENKONFLIKTE

Folgende Interessenkonflikte können sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist mit der KVG wie folgt verbunden: Die KVG ist eine 100-prozentige Tochter der Verwahrstelle. Verwahrstelle und KVG werden für Zwecke der Rechnungslegung in demselben Konzernabschluss konsolidiert.

Hinsichtlich sich daraus ergebender und weiterer Interessenkonflikte und den dazu ergriffenen Maßnahmen verweisen wir auf den Abschnitt „Interessenkonflikte“.

UNTERVERWAHRUNG

Die Verwahrstelle hat Verwahrungsaufgaben auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrer sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt aufgelistet.

Die Liste der Unterverwahrer hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat diese Information auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste der Unterverwahrer kann sich allerdings jederzeit ändern. Im Regelfall werden auch nicht sämtliche dieser Unterverwahrer für den Fonds genutzt.

HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neusten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die Landesbank Baden-Württemberg als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

VERTRIEB.

Kreissparkasse Tübingen
Mühlbachäckerstraße 2
72072 Tübingen
Telefon: 07071 205-0
Telefax: 07071 205-105
E-Mail: info@ksk-tuebingen.de
Internet: www.ksk-tuebingen.de

RISIKOHINWEISE.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

RISIKEN EINER FONDSANLAGE

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf

die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene

Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall

- (i) zurückgeben,
- (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird,
- (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet.

Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleis-

tungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kurschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflus-

sen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sog. Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung

der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der ggf. erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sog. over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Kreditverbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sog. Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds

gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES FONDS UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMEHRTEN ZEICHNUNGEN ODER RÜCKGABEN (LIQUIDITÄTSRISIKO)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Halteperiode nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens

und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können ggf. nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten ggf. nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung

können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Ausgaben kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird und sich damit der Ausgabepreis entsprechend erhöht.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem

Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

KONTRAHENTENRISIKO INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sog. Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z. B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers ggf. nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transfer-

fähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der

Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sog. 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z. B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

ERLÄUTERUNGEN DES RISIKOPROFILS DES FONDS.

Aufgrund der im Nachgang genannten Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen ergeben sich für den Fonds Risiken, welche mit der Investition in Aktien und Anleihen im Zusammenhang stehen.

Hinsichtlich Anlagen in Aktien sind das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Bei Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Liquiditätsrisiko eine wesentliche Rolle.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Sie unter „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ in diesem Dokument. Zudem werden weitere Risiken, welche sich für den Fonds im Rahmen der Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen ergeben können, im Abschnitt „Risikohinweise“ ausführlich beschrieben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS.

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, **erhebliche Wertschwankungen** und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN.

ANLAGEZIEL UND -STRATEGIE

Anlageziel des Fonds ist es, mittel- bis langfristig angemessene Wertzuwächse abhängig von der allgemeinen Marktsituation zu erwirtschaften. Durch eine ausgewogene Gesamtausrichtung der Fondsstrategie zielt die Anlagepolitik darauf ab, nachhaltig und langfristig Vermögen aufzubauen. Dabei wird die Erzielung einer Rendite bei angemessenem Risiko angestrebt. Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage“ erläutert.

Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nähere Informationen finden Sie in den Vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Mehr als 50 Prozent des Wertes des Fonds werden in Wertpapiere investiert. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbenden Wertpapiere.

Bis zu 50 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 25 Prozent des Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigt.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung zu erzielen.

Der Fonds kann auch Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern, höhere Erträge zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert – nicht notwendig 1:1 – von der Entwicklung eines

oder mehrerer Basiswerte wie z. B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für den Fonds anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

Die Fondswährung ist Euro.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres allgemeinen Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Dabei werden verschiedene Merkmale im Hinblick auf die Umwelt (wie beispielsweise Umweltschutz und Anpassung an den Klimawandel), Soziales (wie beispielsweise die Einhaltung international anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung am Arbeitsplatz) und Menschenrechte) und Unternehmensführung (wie beispielsweise Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bilanzfälschung) analysiert. Dabei werden die Risiken, die sich insbesondere aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder die Verletzung international anerkannter Richtlinien, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen insbesondere die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Zu den relevanten finanziellen Risiken zählen insbesondere das

- Marktpreisrisiko
- Adressausfallrisiko (Kreditrisiko)
- Liquiditätsrisiko

Diese sowie weitere finanzielle Risiken werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung oder fundamentaler Bilanz- und Unternehmensanalyse. Darüber hinaus identifiziert und berücksichtigt die Gesellschaft bei ihren Investmententscheidungen im Rahmen

des Portfolio- und Risikomanagements auch Nachhaltigkeitsrisiken. Zudem wirken Nachhaltigkeitsrisiken auf die gängigen Risikoarten wie z. B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko ein.

Weitere Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentprozesse der Gesellschaft einschließlich der Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung solcher Prozesse sowie zu den Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und den Maßnahmen zum Umgang mit diesen sowie Angaben zur Mitwirkungspolitik (Engagement) können Sie dem Internet unter <https://www.lbbw-am.de/unser-ansatz/leitlinien> entnehmen.

Die Berücksichtigung von Risiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben können (Nachhaltigkeitsrisiken), kann sich positiv oder negativ auf die Rendite des Fonds auswirken. Das Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess liegt darin, Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren und negative Renditeauswirkungen frühzeitig zu erkennen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können beispielsweise anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben kann.

Die Gesellschaft berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ - „PAI“) im Rahmen ihres allgemeinen Investmentprozesses. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren werden dabei Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstanden. Die hierbei verwendeten PAI-Indikatoren, welche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anzeigen können, beziehen sich auf die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung. Investitionsentscheidungen können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die Gesellschaft hat interne Prozesse zur Wahrung der Sorgfaltspflicht eingerichtet, um den wichtigs-

ten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Ziele, Anlagestrategien und Risikolimits der Fonds Rechnung zu tragen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gem. § 193 KAGB
- Geldmarktinstrumente gem. § 194 KAGB
- Bankguthaben gem. § 195 KAGB
- Derivate gem. § 197 KAGB
- Sog. sonstige Anlageinstrumente gem. § 198 KAGB.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür gelten den Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2.

genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d. h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein ggf. dazugehöriges, d. h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.

- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben,
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss,
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung

- tion, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
 6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sog. Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (s. o. unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
 müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s. o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sog. Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sog. „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (s. o. unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Im Abschnitt „Anlageziel und -strategie“ und in den Anlagebedingungen des Fonds ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in Bankguthaben anlegen darf.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu

10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in

- a) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt
- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach Buchstaben a) und b) desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Ge-

bietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Land Baden-Württemberg,
- Freistaat Bayern,
- Land Berlin,
- Land Brandenburg,
- Freie Hansestadt Bremen,
- Freie und Hansestadt Hamburg,
- Land Hessen,
- Land Mecklenburg-Vorpommern,
- Land Niedersachsen,
- Land Nordrhein-Westfalen,
- Land Rheinland-Pfalz,
- Land Saarland,
- Freistaat Sachsen,
- Land Sachsen-Anhalt,
- Land Schleswig-Holstein,
- Freistaat Thüringen.

Die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente dieser Emittenten im Fonds müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Fonds auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Emittenten angelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d. h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Anlageinstrumente anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d. h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des

EWK zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWK zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWK zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWK zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWK, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWK,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWK zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sog. qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das derivatefreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht hauptsächlich aus Aktien- und Rentenindizes.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren eine Berechnung auf Basis von historischer Simulation. Dieses Modellierungsverfahren basiert auf der Zeitreihenanalyse der allgemeinen Risikofaktoren Aktienindizes, Zinsen, Wechselkurse und Rohstoffe, von deren Veränderung die Wertänderung des Portfolios abhängt. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines

bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand

haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sog. over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall weniger als 1 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist,

dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapier-sammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erzielen.

Die Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall weniger als 1 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pensi-

on gegebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sog. echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Pensionsgeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt.

SICHERHEITENSTRATEGIE

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/ Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EUR
- Wertpapiersicherheiten

Wertpapiersicherheiten dürfen nur von folgenden Emittenten ausgegeben worden sein bzw. müssen folgende Eigenschaften besitzen:

- Von Staaten ausgegebene Schuldtitel
- EZB-Schuldverschreibungen
- Schuldverschreibungen, die von den nationalen Zentralbanken (NZBen) vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begeben wurden
- Schuldtitel von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften
- Schuldtitel von Emittenten, die vom Eurosystem als Institution mit öffentlichem Förderauftrag klassifiziert sind
- Schuldtitel von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen
- OGAW-konforme Jumbo-Pfandbriefe

Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere EZB-fähig sind und im Weiteren eine sehr gute bis gute Bonität haben und es sich um Wertpapiere der Kategorie I und II handelt.

Daneben akzeptiert die Gesellschaft Aktien, wenn diese Bestandteil eines anerkannten Aktienindex sind.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u. a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zzgl. eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Auf Barsicherheiten in Euro wird kein Haircut berechnet. Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiersicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“).

Der Haircut referenziert auf die Sicherheitsabschläge der Europäischen Zentralbank (EZB). Für Aktien wird der Haircut auf 20 Prozent des aktuellen Marktwertes festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu

ändern, um die Auswirkungen auf das Fondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivat-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

HEBELWIRKUNG (LEVERAGE)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte und – Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft erwartet, dass der Hebel des Fonds nach der „Brutto-Methode“ gemäß CESR's Guidelines (Ref. CESR/10-788, „sum-of-notionals“ Verfahren) vom 28. Juli 2010 das 2,5-fache Fondsvermögen nicht übersteigen wird.

Der Hebel wird berechnet, indem das Gesamtexposure des Fonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des Fonds mit allen Nominalbeträgen der im Fonds eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Eventuelle Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehen- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann. Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Fonds.

BEWERTUNG

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, wird der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Vermögensgegenstände, für die eine Kursfeststellung auf der Grundlage von Geld- und Briefkursen erfolgt, werden entweder zum Mittelkurs oder zum Geldkurs (Bid) bewertet.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Die Angemessenheit und Geeignetheit der eingesetzten Bewertungsmodelle werden von der Gesellschaft regelmäßig überprüft.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind (wie beispielsweise Namensschuldverschreibungen oder Einlagenzertifikate) und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden Verkehrswerte auf Grundlage geeigneter Bewertungsmodelle verwendet.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Terminkontrakte (Optionen und Futures), die zum Handel an einer Terminbörse zugelassen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (in der Regel sogenannter Settlement- bzw. Abrechnungspreis), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

OTC-Derivate

Over-the-Counter-Derivate (OTC-Derivate) werden zum Verkehrswert auf Grundlage geeigneter Bewertungsmodelle bewertet.

Bankguthaben, Festgelder und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zzgl. zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt.

Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung wird zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Der Verkehrswert dieser Vermögensgegenstände wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Für unverbriefte Darlehensforderungen werden Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Die Angemessenheit und Geeignetheit der eingesetzten Bewertungsmodelle werden von der Gesellschaft regelmäßig überprüft.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Fixings von WM-Company um 16:00 Uhr (Londoner Zeit)/ 17:00 Uhr (deutscher Zeit) ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Bewertung von Anteilen an Immobilien-Gesellschaften

Der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln.

TEILINVESTMENTVERMÖGEN

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE.

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zzgl. eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die

Anteiltrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“). Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z. B. depotführende Stelle) zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Beschränkung der Anteiltrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend (d. h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt

wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungsstichtag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden spätestens am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungsstichtag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.LBBW-AM.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt,
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.LBBW-AM.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands und die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger nach Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Die Gesellschaft berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Die Gesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatliche Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf An-

teiltrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. - Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ sowie das Swing Pricing sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Gestaltungsmerkmale. Es existieren derzeit keine Anteilklassen. Die Bildung von Anteilklassen ist jedoch jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ des Fonds können jederzeit Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Eine Kombination der Ausgestaltungs-

merkmale ist möglich. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Zur Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert). Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen und Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabebeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft. Er umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quan-

tifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren). Der Swingfaktor schließt auch die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten ein. Implizite Transaktionskosten sind Kosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Der Swingfaktor wird 2 Prozent des Anteilwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist, kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Anteilwert um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Anteilwert um den Swingfaktor.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Stuttgart und außer am 24. Dezember und am 31. Dezember jeden Jahres, ermittelt („Bewertungstage“). Von der Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

AUSSETZUNG DER ERRECHNUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ näher erläutert.

AUSGABEAUFSCHLAG

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabe-

aufschlag beträgt bis zu 3,75 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

Zurzeit berechnet die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag von 2,50 Prozent des Anteilwertes.

RÜCKNAHMEABSCHLAG

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung oder unter www.LBBW-AM.de veröffentlicht.

KOSTEN.

KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds.

Zurzeit berechnet die Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung von 1,22 Prozent.

Aus der Verwaltungsvergütung, die die Gesellschaft dem Fonds entnimmt, können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an Dritte abgeführt werden.

Die Gesellschaft erhält ferner aus dem Fonds eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds.

Zurzeit berechnet die Gesellschaft eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 0,13 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds.

Die Kostenpauschale deckt folgende abschließend genannten Kosten ab, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des Fonds durch Dritte;
- g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt.

Ferner werden dem Fonds die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten und Leistungsentgelte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds belastet. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten.

Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,20 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds. Zurzeit erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung von 0,045 Prozent.

Der Betrag, der dem Fonds nach den vorstehenden Absätzen als Vergütung/Kosten entnommen wird,

kann jährlich insgesamt bis zu 2,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds betragen.

Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden bewertungstäglich in dem Fonds als Verbindlichkeit eingebucht und damit bewertungstäglich im Fonds mindernd berücksichtigt. Die Höhe der Verbindlichkeit wird nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig ermittelt.

Die Vergütungen/Kosten werden dem Fonds nachträglich im Folgemonat entnommen.

Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des Fonds:

- a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- f) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);
- g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und vom Fonds zu ersetzenden Aufwendungen.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker

Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sog. „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Auf Wunsch des Anlegers eines Fonds wird die Gesellschaft weitere Einzelheiten gegenüber dem Anleger offenlegen.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge langfristig anlegen.

ANGABE EINER GESAMTKOSTENQUOTE

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „– Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z. B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Vergütungssysteme der Gesellschaft werden mindestens einmal jährlich auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen sowie aus monetären und nicht-monetären Nebenleistungen. Durch die Beachtung von Richtwerten für die Gesamtzielvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht und dass ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Die Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe und werden grundsätzlich auf ihre Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft.

Für die Geschäftsführung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“) gelten besondere Regelungen. So wird für risikorelevante Mitarbeiter zwingend ein Anteil von mindestens 40 Prozent und bis zu 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d. h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Gesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Sondervermögen insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und jeweils zum Zahlungstermin ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter

→ [https://www.lbbw-am.de/ueber-uns/](https://www.lbbw-am.de/ueber-uns/corporate-governance/verguetungsberichte)

corporate-governance/verguetungsberichte veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VER- WENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR.

WERTENTWICKLUNG

BVI-Wertentwicklung	in %
3 Jahre	14,03
1 Jahr	1,11

Stand: 27. Februar 2026

Quelle: LBBW Asset Management/eigene Berechnungen
BVI-Wertentwicklung: Ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

ERMITTLUNG DER ERTRÄGE, ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Sofern der Fonds thesaurierende Anteilklassen hat, werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wieder angelegt.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

AUFLÖSUNG, ÜBER- TRAGUNG UND VER- SCHMELZUNG DES FONDS.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFLÖSUNG DES FONDS

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

VERFAHREN BEI AUFLÖSUNG DES FONDS

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

ÜBERTRAGUNG DES FONDS

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSCHMELZUNG DES FONDS

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

RECHTE DER ANLEGER BEI DER VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am

Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann ggf. auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausbezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.LBBW-AM.de bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

AUSLAGERUNG.

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Personalverwaltung und -administration:
Landesbank Baden-Württemberg,
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- Interne Revision:
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
THE SQUAIRE / Am Flughafen,
60549 Frankfurt am Main

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Landesbank Baden-Württemberg ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

INTERESSENKONFLIKTE.

Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Konstellationen auftreten:

1. Zwischen den Anlegern bzw. Kunden und
 - a) der Gesellschaft,
 - b) anderen Unternehmen der LBBW-Gruppe (einschließlich der Muttergesellschaft LBBW),
 - c) den in der Gesellschaft beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen bzw. Mitarbeitern, inklusive der Geschäftsleitung,
 - d) Personen, die durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden und

- e) anderen Anlegern bzw. Kunden;
2. im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung sowie bei folgenden Wertpapierdienstleistungen oder -Nebendienstleistungen:
 - a) Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung),
 - b) Anlageberatung;
3. insbesondere
 - a) aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen)
 - der Gesellschaft mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten bzw.
 - von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der Gesellschaft (z. B. Anleger bzw. Kunden der Gesellschaft);
 - b) bei Konstellationen, in denen der Gesellschaft oder einzelnen relevanten Personen bzw. Mitarbeitern der Gesellschaft Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind;
 - c) bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte, auch Vermittlern, im Zusammenhang mit kollektiver Vermögensverwaltung oder Wertpapierdienstleistungen für den Anleger bzw. Kunden;
 - d) durch Anreizsysteme bzw. durch erfolgsbezogene Vergütung von relevanten Personen bzw. Mitarbeitern und Vermittlern;
 - e) bei Geschäften bzw. Transaktionen unserer relevanten Personen bzw. Mitarbeiter, die von ihnen für eigene oder für Rechnung nahestehender Dritter ausgeführt werden;
 - f) bei Geschäften zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Sondervermögen oder Individualportfolios;
 - g) bei Geschäften zwischen von der Gesellschaft verwalteten und/oder beratenen Investmentvermögen und/oder Individualportfolios, insbesondere beim Erwerb eigener Zielfonds;
 - h) bei Interessenkonflikten zwischen verschiedenen Anlegern (late trading, market timing, frequent trading);
 - i) bei Wahrung des Kundeninteresses bei der Orderausführung (Best Execution, Cross Trades, eingeschränkte Zuteilung bei IPO);
 - j) bei Interessenkonflikten aus Zugehörigkeit zum LBBW-Konzern z. B.
 - Unabhängigkeit der Portfoliomanager
 - Kontrahent LBBW (Transaktionskosten)
 - Kauf von LBBW Anleihen für den Fonds

- OTC-Geschäfte mit der LBBW;
- k) bei Devisentermingeschäften mit der Verwahrsstelle;
- l) beim Handel über den Asset Manager;
- m) bei Stimmrechtsausübung.

Im Einzelnen ergreift die Gesellschaft u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anleger- bzw. Kundeninteresses im Portfoliomanagement;
- Ausführung von Aufträgen entsprechend den Ausführungsgrundsätzen der Gesellschaft;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung der relevanten Personen bzw. Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen erlangen können;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste (watch list), die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste (restricted list), die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Überwachung und Verpflichtung zur Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher relevanten Personen bzw. Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Regelungen für relevante Personen bzw. Mitarbeiter zum Umgang mit vertraulichen Informationen;
- Regelungen für relevante Personen bzw. Mitarbeiter zur Annahme von Nebentätigkeiten.

In Fällen, in denen Interessenkonflikte in besonderem Maße entstehen oder trotz der oben aufgeführten Maßnahmen nicht eingeschränkt werden können, wird die Gesellschaft dies gegenüber den betroffenen Anlegern bzw. Kunden zusätzlich offen legen.

Die vorgenannten Interessenkonflikte und die Verfahren zu ihrer Vermeidung werden jährlich überprüft. Für etwaige Fragen zu einzelnen Interessenkonflikten und deren Vermeidung steht die Gesellschaft den Anlegern gerne zur Verfügung.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹⁾ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten

Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorserträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen

¹⁾ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

gen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag²⁾ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt.

Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³⁾ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

2) Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

3) Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellt Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der

Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deut-

sche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o. g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbsteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d. h. im Falle eines Ak-

tienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für

Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke

der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn

erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT FÜR DIE BESTEUERUNG BEI ÜBLICHEN BETRIEBLICHEN ANLEGERGRUPPEN

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds i. H.v. 30 Prozent bzw. für Mischfonds i. H.v. 15 Prozent wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 Prozent für Einkommensteuer/30 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 Prozent für Einkommensteuer/15 Prozent für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds i. H.v. 30 Prozent bzw. für Mischfonds i. H.v. 15 Prozent wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 Prozent für Körperschaftsteuer/40 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 Prozent für Körperschaftsteuer/20 Prozent für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer/15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer/7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer/15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer/7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

STEUERAUSLÄNDER

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁴⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

KIRCHENSTEUER

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON INVESTMENTFONDS

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmel-

zungsplan vorgesehene Barzahlung⁵⁾, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und

4) § 37 Abs. 2 AO

5) § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

DIENSTLEISTER.

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

→ Vertriebsstelle: Kreissparkasse Tübingen
Mühlbachäckerstraße 2, 72072 Tübingen

→ RiskMetrics Solutions, LLC
7 World Trade Center

250 Greenwich Street, 49th Floor
New York, NY 10007, USA

(Art der Leistung: Durchführung von Risikoberechnungen und Berichtserstellungen als Hilfsfunktion im Risikomanagement)

ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER/VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN.

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN.

Von der Gesellschaft werden neben 167 Spezial-Investmentvermögen folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

INVESTMENTVERMÖGEN NACH DER OGAW-RICHTLINIE

Standard-VNAV-Geldmarktfonds

→ der LBBW Geldmarktfonds

Rentenfonds

→ der BW-RENTA-INTERNATIONAL-FONDS

→ der ERW Renten Strategie

- der LBBW High Yield 2027
- der LBBW RentaMax
- der LBBW Renten ESG
- der LBBW Renten Euro Flex ESG
- der LBBW Renten SGB
- der LBBW Renten Short Term ESG
- der LBBW Unternehmensanleihen Euro Offensiv
- der LBBW Unternehmensanleihen Euro Select
- der W&W ESG Strategie Renten
- der W&W Euroland-Renditefonds
- der W&W Internationaler Rentenfonds

Aktienfonds

- der Invest Dividende
- der LBBW Aktien Deutschland
- der LBBW Aktien Europa
- der LBBW Aktien Europa ESG
- der LBBW Biodiversität
- der LBBW Dividenden Strategie Europa
- der LBBW Dividenden Strategie Small & MidCaps
- der LBBW Gesund Leben
- der LBBW Global Dividend
- der LBBW Global Equity
- der LBBW Global Warming
- der LBBW Internet der Zukunft
- der LBBW Mobilität der Zukunft
- der LBBW Schwellenländer Profiteure ESG
- der LBBW Sicher Leben
- der Sparkasse Vorderpfalz Select Deutschland ESG
- der W&W ESG Strategie Aktien
- der W&W Global-Fonds
- der W&W Quality Select Aktien Europa
- der W&W Quality Select Aktien Welt

Mischfonds

- der BW Portfolio 20
- der BW Portfolio 40
- der BW Portfolio 75
- der Genius Strategie
- der KSK Tübingen Invest ESG
- der LBBW Multi Global
- der LBBW Multi Global Plus ESG
- der LBBW Rohstoffe 1
- der LBBW Rohstoffe 2 LS
- der LBBW RS Flex
- der LBBW Welt im Wandel
- der LBBW Zyklus Strategie
- der Pfalz Invest
- der RM Vermögensstrategie ESG
- der Sparkasse Passau Drei-Flüsse Invest
- der Sparkasse Trier Saar-Mosel ESG
- der SPKED Invest
- der SPKED Smart Balance
- der SSKM Invest
- der TrendPortfolio Invest

- der W&W ESG Strategie
- der W&W Europa-Fonds
- der W&W SachInvest
- der W&W Vermögensverwaltende Strategie

Dachfonds

- der W&W Dachfonds GlobalPlus

Absolut Return-Fonds

- der LBBW Absolute Return Strategie 1

ALTERNATIVE INVESTMENTVERMÖGEN (AIF)

Sonstige Sondervermögen

- der IVV Strategie Dynamik
- der IVV Strategie Ertrag
- der SMARTbalance Defensiv 30
- der SMARTbalance Ausgewogen 50
- der SMARTbalance Offensiv 70

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN.

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumen-

ten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹⁾,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind.

Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.
Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²⁾,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien

1) Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

2) Siehe Fußnote 1.

einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Die Gesellschaft darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbeitrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb)

beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Auf-

sicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,
 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insge-

samt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der

Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt

bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

- a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
- b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
- c) Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
- d) Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
- e) Verwässerungsschutzgebühr
Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschä-

digt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.
Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Stuttgart und außer am 24. Dezember und am 31. Dezember,

ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf

wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN.

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen

KSK TÜBINGEN INVEST ESG,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die gegen die Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung) („PAB-Ausschlüsse“) verstoßen.
Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, dürfen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert eingehalten werden. Für Derivate, deren Basiswert Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthält und die sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG beziehen (sog. Indexderivate), muss der zugrundeliegende Index die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen mindestens zu 90 Prozent der gewichteten Bestandteile einhalten. Derivate, deren Basiswert keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthalten, dürfen erworben werden. Derivate, die zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt werden, dürfen erworben werden.

Bei den vorgenannten PAB-Ausschlüssen können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

2. Mindestens 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- a) Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass die Unternehmen anhand der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – „SDGs“) bewertet werden. Die Bewertung erfolgt anhand eines oder mehrerer Ratings und/oder anhand von Daten eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Das Rating und/oder die Daten berücksichtigen dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen.

Ergänzend zu den oben genannten Ausschlusskriterien darf für das OGAW-Sondervermögen kein Unternehmen mit einem signifikant negativen Beitrag auf ein oder mehrere Fokus SDGs erworben werden. Für die Beurteilung des signifikant negativen Beitrags hat die Gesellschaft Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung das Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Für diese SDGs wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass insgesamt ein positiver SDG

Nettoscore auf die jeweiligen oben genannten SDGs erreicht wird, indem die Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten entsprechend gesteuert wird.

- b) Daran anschließend werden die unten genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAIs stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

- c) Für das OGAW-Sondervermögen wird darüber hinaus nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
- d) Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere auf die Einhaltung von Demokratie- und Menschenrechten Wert gelegt.
- e) Darüber hinaus hält das OGAW-Sondervermögen einen Mindestanteil von 7,5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Die nachhaltigen Investitionen sind in der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Anlagegrenze enthalten.

Bei den vorgenannten Umsatzschwellen bzw. Kriterien können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

3. Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapiere gemäß § 5 der

AABen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbenden Wertpapiere.

4. Bis zu 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen angelegt werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
8. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Land Baden-Württemberg,
 - Freistaat Bayern,
 - Land Berlin,
 - Land Brandenburg,
 - Freie Hansestadt Bremen,
 - Freie und Hansestadt Hamburg,
 - Land Hessen,
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - Land Niedersachsen,
 - Land Nordrhein-Westfalen,
 - Land Rheinland-Pfalz,
 - Land Saarland,
 - Freistaat Sachsen,
 - Land Sachsen-Anhalt,
 - Land Schleswig-Holstein,
 - Freistaat Thüringen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Vertriebspartner, über die die Anteile erlangt werden können, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Vertriebspartner, über die die Anteile erlangt werden können, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Die in § 19 Absatz 1 der AABen vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte OGAW-Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilkasse eingesetzt werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
 2.
 - a) Anteile an einer Anteilkasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 Investmentsteuergesetz („InvStG“) zu erfüllen, dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfungsleistung leistenden ausländischen Staat.
- Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilkasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilkasse auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilkasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Allerdings darf nicht das gesamte OGAW-Sondervermögen (ohne Bildung von Anteilklassen oder bei allen bestehenden Anteilklassen) ausschließlich auf die unter diesem Buchstaben a) genannten Anleger beschränkt werden.

- b) Ferner dürfen Anteile einer Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anbieter des Altersvorsorge- und Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträge erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der unter den Buchstaben a) und b) genannten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,75 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1

der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Die Kostenpauschale deckt folgende abschließend genannten Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von

Finanzinstrumenten oder im engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt.

3. Ferner werden dem OGAW-Sondervermögen die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten und Leistungsentgelte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens belastet. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
4. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,20 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.
5. **Der Betrag, der dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 als Vergütung/Kosten entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 2,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens betragen.**
6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird. Die Vergütungen/Kosten werden bewertungstäglich in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit bewertungstäglich im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Die Höhe der Verbindlichkeit wird nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig ermittelt. Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.
7. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informati-

onen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- f) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);
- g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Anteilige realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen anteiligen Erträge 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Anteilige Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für das OGAW-Sondervermögen keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 12 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

LISTE DER UNTERVERWAHRER.

VERWAHRKETTENÜBERSICHT DER LBBW

Unterverwahrung:

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen der §§ 73 und 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Die Verwahrstelle LBBW hat die Verwahrung aus den nachfolgend aufgeführten objektiven Gründen in den einzelnen Lagerländern auf einen Unterverwahrer übertragen:

- Bei den zu verwahrenden Vermögenswerten handelt es sich um ausländische Finanzinstrumente, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen im Ausland verwahrt werden müssen.
- Durch die Übertragung der Verwahrung wird die Effizienz und/oder Sicherheit der Verwahrung der Vermögenswerte gesteigert und/oder
- durch die Übertragung wird die Effizienz (insbesondere Geschwindigkeit) und/oder die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen der verwahrten Vermögenswerte gesteigert.
- Die Übertragung der Verwahrung erfolgt auf Wunsch der KVG, obwohl die Verwahrstelle vor einem damit verbundenen erhöhten Risiko gewarnt hat.

Der oder die objektiven Gründe sind aus der nachfolgenden Übersicht jeweils aus der Spalte „Objektiver Grund für Übertragung der Verwahrung“ zu entnehmen.

Verwahrketten:

Sofern Vermögensgegenstände nicht unmittelbar bei der LBBW verwahrt werden, erfolgt die Verwahrung über sog. Verwahrketten.

Eine Verwahrung **innerhalb der Verwahrketten der LBBW** (siehe u. s. Übersicht) liegt vor, sofern ein Vermögensgegenstand bei einem der aufgeführten Zentralverwahrer verwahrt wird und dieser über die jeweils für das Land aufgeführten Unterverwahrer an die LBBW angebunden ist. Beispiel: Verwahrung einer Estischen Staatsanleihe bei dem Zentralverwahrer Estonia Central Securities Depository (EVK). Die Verwahrstelle LBBW ist an diesen Zentralverwahrer über den Unterverwahrer Clearstreambanking Luxemburg und dessen Unterverwahrer SEB Pank AS, Tallinn angebunden.

Eine Verwahrung **außerhalb der nachfolgend aufgeführten Verwahrketten** liegt vor, wenn die Verwahrkette nicht vollumfänglich eingehalten werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Vermögensgegenstand nicht bei einem der aufgeführten staatlich regulierten und zugelassenen Zentralverwahrer verwahrt werden kann bzw. die Verwahrung lediglich über einen Eintrag der LBBW bei einer Registerstelle (TA) vorgenommen werden kann, die nicht über eine der aufgeführten Verwahrketten angebunden ist.

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer	Objektiver Grund für die Übertragung der Verwahrung
Ägypten	680	HSBC Bank PLC (MIDLGB22)	HSBC Bank Egypt SAE, Cairo (EBBKEG CX)	keiner	MISR for Clearing, Settlement and Depository Central Bank of Egypt (Staatsanleihen)	a)
Argentinien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Caja de Valores, Buenos Aires (CDV) Central Bank of Argentina	a), c)
Australien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	JPMorgan Nominees Australia Limited (CHASAU2XCCS)	keiner	Austraclear Limited	b)
Belgien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Belgium (EBE) National Bank of Belgium (NBB)	b), c)

Verwahr- kette Land	Lag.- Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unter- verwahrer	Zentralverwahrer	Objektiver Grund für die Übertra- gung der Verwahr- ung
Brasilien	590	Deutsche Bank S.A. Banco Alemão (DEUTBRSP)	keiner	keiner	Sistema Especial de Liquidação e Custódia (SELIC) (Staatsanleihen) Brasil Bolsa Balcao (B3) (CETIP) (Renten)	a), c)
Bulgarien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Eurobank Bulgaria AD	keiner	Centralen Depozitar AD (CSD) The Bulgarian National Bank (BNB)	b), c)
Canada	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	RBC Dexia Investor Services, Toronto (ROYCCAT2)	keiner	The Canadian Depository for Securities Limited (CSD)	c)
China	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Bank (China) Company Ltd., Shanghai	keiner	Chinaclear (CSDCC) Shanghai Clearing House (SCH) (für Bond Market)	a)
Dänemark	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Securities A/S	b), c)
Deutsch- land	121	keiner, da Streif- bandverwahrung im Tresor LBBW	keiner	keiner	keiner	n.a.
Deutsch- land	110	Clearstream Ban- king, Frankfurt (DAKVDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt ist der Zentralverwahrer in Deutsch- land. LBBW hat Direktanbindung.	nach § 73 (5) bzw. § 82 (5) KAGB keine Auslagerung der Verwahrung
Deutsch- land	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt	nach § 73 (5) bzw. § 82 (5) KAGB keine Auslagerung der Verwahrung
Deutsch- land	286	Dekabank (DGZFDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt	b), c)
Dubai	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Deutsche Bank AG, Amsterdam (DEUTNL2A)	keiner	NASDAQ Dubai	a)
Estland	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	SEB Bank Tornimäe 2 15010 Tallinn Estonia	keiner	Nasdaq CSD	b), c)
Finnland	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Finland	b), c)
Frankreich	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear France	b), c)
Griechen- land	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank Europe PLC Greece Branch, Athens (CITIGRAA)	keiner	Bank of Greece ATHEX CSD	a)
Groß- britannien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London	b), c)
Groß- britannien	362	The Bank of New York Mellon (IRVTBEBB)	keiner	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London	b), c)
Hongkong	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank NA Hong Kong Branch, Hong Kong (CITIHKHX)	keiner	Hong Kong Securities Clearing Company Ltd. (CCASS) Hong Kong Monetary Authority (CMU)	a)
Indien	620	Deutsche Bank AG (DEUTINBB)	keiner	keiner	National Securities Depository Ltd.	a)
Indonesien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., Jakarta (CITIIDJX)	keiner	PT Kustodian Sentral Efek Indone- sia (KSEI) Bank Indonesia	a)
Indonesien	610	Deutsche Bank AG Jakarta Branch (DEUTIDJA)	keiner	keiner	PT Kustodian Sentral Efek Indone- sia (KSEI)	a)
Irland	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London (CITIGB2L)	keiner	Euroclear UK & Ireland Limited	b), c)
Island	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	LuxCSD S.A. (LUXCLULL)	keiner	Nasdaq CSD Iceland (ICSDISR1)	b), c)

Verwahr- kette Land	Lag.- Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unter- verwahrer	Zentralverwahrer	Objektiver Grund für die Übertra- gung der Verwahr- ung
Israel	311	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A. Israel Branch	keiner	TASE	b), c)
Italien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Monte Titoli	b), c)
Japan	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Tokyo Branch, Japan	keiner	Japan Securities Depository Center, Inc. (JASDEC) Bank of Japan	a)
Kasachstan	680	HSBC Bank PLC (MIDLGB22)	HSBC Bank Kazakhstan JSC	keiner	The Central Securities Depository of The Republic of Kazakhstan	a)
Kolumbien	680	HSBC Bank PLC (MIDLGB22)	Banco Itau, Bogota (BSCHCOBBSSC)	keiner	Deposito Central de Valores (DCV), Bogota	a)
Kroatien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Erste Group Bank AG, Wien	Erste & Steiermär- kische Bank d.d., Rijeka (ESB- CHR22)	Central Depository & Clearing Company Inc.	b), c)
Lettland	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	AS SEB Pank, Estonia (EEUHEE2X)	SEB Bank, Lithuania (CBVILT2X)	Nasdaq CSD	b), c)
Litauen	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	AS SEB Pank, Estonia (EEUHEE2X)	SEB Bank, Lithuania (CBVILT2X)	Nasdaq CSD	b), c)
Luxemburg	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Lux S.a.r.l.	nach § 73 (5) bzw. § 82 (5) KAGB keine Auslagerung der Verwahrung
Malaysia	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Hongkong	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lum- pur (HBMB- MYKL)	Bursa Malaysia MyClear	a)
Mexiko	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Nacional de Mexico S.A. (BANAMEX), Mexico (CITIUS33MER)	keiner	S.D. Indeval, S.A.	a)
Neusee- land	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	JPMorgan Chase Bank, N.A. (New Zealand Branch) (CHASNZ2ACCS)	keiner	NZClear	a)
Niederlan- de	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Nederland	b)
Norwegen	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Verdipapirsentralen ASA (VPS)	b), c)
Österreich	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG	b), c)
Österreich	482	Erste Group Bank AG (GIBAATWG)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG	b), c)
Peru	680	HSBC Bank PLC (MIDLGB22)	Citibank del Peru, Lima (CITIUS33LIM)	keiner	Caja de Valores Y Liquidaciones ICLV SA, Lima (CAVALI) Bureau of Treasury (BTr)	a)
Philippinen	690	Deutsche Bank AG Manila (DEUTPHMM)	keiner	keiner	Philippine Depository and Trust Corp. Bureau of Treasury (BTr)	a)
Polen	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Bank Handlowy Warszawa S.A., Warsaw (CITIPLPX)	keiner	National Bank of Poland (NBP) Central Securities Depository of Poland (KDPW)	b), c)
Portugal	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Securities Services (PARBFRPPXXX)	keiner	Central de Valores Mobiliarios (CVM)	b), c)
Rumänien	482	Erste Group Bank AG (GIBAATWG)	keiner	keiner	Depozitarul Central SA	b), c)
Russland	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	National Settlement Depository (NSD)	a), b), c)

Verwahr- kette Land	Lag.- Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unter- verwahrer	Zentralverwahrer	Objektiver Grund für die Übertra- gung der Verwah- rung
Schweden	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Skandinaviska Enskilda Banken (SEB), Stockholm (ESSESESS)	keiner	Euroclear Sweden	b), c)
Schweiz	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	UBS AG, Zurich (UBSWCHZH80A)	keiner	SIX SegalInterSettle AG	b), c)
Schweiz	512	UBS AG (UBSWCHZH)	keiner	keiner	SIX SIS	b), c)
Singapur	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	DBS Bank Ltd., Singapore (DBSSSGSGIBD)	keiner	The Central Depository (Pte) Limited	a)
Slowakei	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Centralny depozitar cennych papierov SR, a.s. (CDCP)	b), c)
Slowenien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	KDD Central Securities Clearing Corporation, Ljubljana	b), c)
Spanien	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	keiner	iberclear	b), c)
Südafrika	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank, Johannesburg Branch (SCBLZAJJSSU)	keiner	Strate Ltd.	a)
Südkorea	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Hongkong	HSBC Ltd., Seoul (HSBCKR- SE)	The Korean Securities Depository (KSD)	a)
Taiwan	710	Deutsche Bank AG (DEUTTWTP)	keiner	keiner	Taiwan Depository and Clearing Corp.	a)
Thailand	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Bangkok (HSBCTHBK)	keiner	Thailand Securities Depository Co., LTD (TSD)	a)
Tschechi- sche Republik	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	UniCredit Bank Czech Republic a.s., Praha (BACXCZPP)	keiner	Czech National Bank (CNB) Centralni Depozitar Cennych Papiru	b), c)
Türkei	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Türk Ekonomi Bankasi A.S. (TEB) (TEBUT- RIS930)	keiner	MKK - Central Registry Agency Inc.	b), c)
Ungarn	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Keler Ltd., Budapest (KELRHUHB)	b), c)
Uruguay	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Itáu Uruguay S.A. (ITAUYMM)	keiner	Banco Central del Uruguay	b), c)
USA	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., New York (CITIUS33)	keiner	DTCC Fedwire Securities Services	c)
USA	532	The Bank of New York Mellon (IRVTUS3N)	keiner	keiner	DTCC Fedwire Securities Services	c)
Zypern	951	Clearstream Ban- king, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank International PLC, Athens (CITIGRAAXX)	keiner	The Central Depository and Central Registry (CDCR)	b), c)

ANHANG.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
KSK Tübingen Invest ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990018HN1H5EOLAT53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

- ☐ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ Prozent
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ Prozent

- ☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds lauten:

- Einnahmebezogene Ausschlüsse für Unternehmen
- Ausschlüsse für Unternehmen bei Verstößen gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Ausschluss von Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie- und Menschenrechte
- Steuerung anhand von Fokus Sustainable Development Goals (17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – „SDGs“) (Unternehmen)
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“)
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß der Offenlegungs-Verordnung

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Einnahmebezogene Ausschlüsse für Unternehmen

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass keine Investitionen in Vermögensgegenstände erfolgen, die gegen die im Rahmen der Anlagestrategie verbindlich vereinbarten Ausschlusskriterien verstoßen.

Ausschluss für Unternehmen bei Verstößen gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact und der Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitprinzipien) für multinationale Unternehmen erfolgt. Unternehmen mit schweren Verstößen gegen den UNGC und OECD-Leitsätze werden auf Basis der normenbasierten Analysen von MSCI identifiziert und aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Ausschluss von Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie- und Menschenrechte

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung von Freiheitsrechten bei Staaten erfolgt. In Staaten, die nach den Maßstäben der Nicht-Regierungsorganisation Freedom House als "unfrei" gelten, wird nicht investiert.

Steuerung anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) (Unternehmen)

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Fokussierung von relevanten SDGs erfolgt und die jeweiligen Schwellenwerte für die Fokus SDGs eingehalten werden. Zur Operationalisierung wird der MSCI SDG Net Alignment Score von dem externen Datenanbieter MSCI herangezogen, der die Auswirkungen von Produkten und/oder Dienstleistungen von Unternehmen auf die SDGs bewertet.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt. Die Berücksichtigung der Fokus PAI erfolgt entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte.

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungs-Verordnung

Der messbare Nachhaltigkeitsindikator stellt sicher, dass die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Mindestquote an nachhaltigen Investitionen erreicht wird. Zur Messung nachhaltiger Investitionen werden die SDG Objective Scores des externen Datenanbieters ISS ESG herangezogen. Die Wirtschaftstätigkeit wird anhand eines dreistufigen Prozesses bewertet, bestehend aus der Erzielung eines positiven Beitrags auf eines oder mehrere Umweltziele oder sozialen Ziele, bei gleichzeitiger Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die übrigen Umweltziele oder sozialen Ziele.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds hat sich zu einem Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet. Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die nachhaltigen Investitionen, die für diesen Fonds getätigt werden, haben das Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) beizutragen. Eine Investition in einen Unternehmensemittenten trägt zu einem oder mehreren SDGs bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der SDGs aufweist. Die SDGs umfassen einerseits Umweltziele wie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien, Maß-

nahmen zum Klimaschutz oder nachhaltige Städte und Gemeinden, andererseits soziale Ziele wie z. B. die Reduktion von Armut, Vermeidung von Hungersnöten und den Abbau von Ungleichheiten.

Die Messung des positiven Beitrages erfolgt anhand der SDG Objective Scores von dem externen Datenanbieter ISS ESG, wonach Produkte und/oder Dienstleistungen der Emittenten den unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Umwelt und Soziales zugeordnet werden.

Umsatzanteile der Emittenten werden in fünf Stufen kategorisiert („signifikanter Beitrag“, „begrenzter Beitrag“, „kein Beitrag“, „begrenzte Einschränkung“ und „signifikante Einschränkung“). Die Erzielung eines positiven Beitrages wird dadurch sichergestellt, dass eine Anrechnung von Umsatzanteilen nur dann erfolgt, wenn diese sowohl einen positiven Beitrag auf mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele haben (Einstufung als „signifikanter Beitrag“ oder „begrenzter Beitrag“) und gleichzeitig keine der übrigen Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt werden (Einstufung als „signifikante Einschränkung“). Aufgrund der Tatsache, dass Umsatzanteile positive Auswirkungen auf mehrere der Nachhaltigkeitsziele haben können, werden nicht die Summen, sondern nur der jeweils größte Wert der Umsatzanteile angerechnet. Zudem werden nur die Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens berücksichtigt, die den positiven Beitrag leisten und nicht das gesamte Unternehmen.

Eine Anrechnung zur Quote der nachhaltigen Investitionen erfolgt darüber hinaus nur dann, wenn das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anforderung, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu beeinträchtigen (Do Not Significant Harm – „DNSH“), wird in einem ersten Schritt durch die Erreichung des positiven Beitrags auf ein Umweltziel und/oder soziales Ziel bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele und/oder sozialen Ziele nachgekommen. Diese Messung erfolgt anhand des SDG Solution Assessments von dem externen Datenanbieter ISS ESG.

In einem zweiten Schritt wird der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung auf Basis der verpflichtenden und den zwei von der Gesellschaft definierten optionalen PAI-Indikatoren im Sinne der Offenlegungs-Verordnung durchgeführt. Bei den PAI handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung abdecken. Um negative Auswirkungen auf die genannten Bereiche zu vermeiden, werden Schwellwerte für einzelne PAI festgelegt, die durch Emittenten eingehalten werden müssen, damit deren Umsatzanteile als nachhaltig klassifiziert werden dürfen. Darüber hinaus finden Ausschlüsse Anwendung. Die Ausschlüsse beziehen sich auf Investitionen in Emittenten, die einen Teil ihrer Umsätze in den Geschäftsfeldern Kohle, Rüstung oder Tabak generieren oder aber die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten missachten. Die Gesellschaft hat den optionalen PAI 4 „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ für den Umweltbereich und den optionalen PAI 16 „Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“ für den sozialen Bereich ausgewählt.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Berücksichtigung der verpflichtenden und optionalen PAI erfolgt anhand eines mehrstufigen Prozesses (siehe vorhergehender Abschnitt). Für den DNSH-Test basierend auf den PAI wurden von der Gesellschaft verschiedene Anforderungen definiert, um den Test zu bestehen oder nicht zu bestehen. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen den quantitativen (Festlegung von Schwellenwerten) und booleschen (Einstufung wahr/unwahr) PAI-Indikatoren vorgenommen.

Für die quantitativen PAI-Indikatoren wurde jeweils das 5 Prozent-Quantil als Schwelle definiert. Das bedeutet, dass 5 Prozent aller Emittenten eines Wirtschaftssektors aus dem ISS ESG-Universum schlechter im Sinne der Nachhaltigkeitswirkung sind als die gewählte Schwelle. Das ISS ESG-Universum beinhaltet mehr als 80.000 Unternehmens- und Staatsemittenten, wobei der Abdeckungsgrad je nach Art der Daten stark variiert. Fällt ein Emittent unter/über diese 5 Prozent-Schwelle, besteht dieser den DNSH-Test nicht und die entsprechenden Umsatzanteile werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Der DNSH-Test ist auch nicht bestanden, wenn der Emittent die Ausprägung „wahr“ erhält.

Darüber hinaus wird das gesamte Portfolio nach Fokus PAI gesteuert. Bei der Auswahl der Emittenten erfolgt die Berücksichtigung der Fokus PAI einerseits durch Komplett-ausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen sowie einem dedizierten Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI.

Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen werden.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Es wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Die Prüfung basiert auf der Berücksichtigung des PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Der PAI 10 überprüft Emittenten auf die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten, die Vermeidung von Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Sicherstellung der Rechte von Gewerkschaften sowie Umweltthemen. Emittenten, welche den PAI 10 verletzen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja, es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungs-Verordnung als Teil der Anlagestrategie berücksichtigt. Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt werden. Darüber hinaus findet ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wird. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter MSCI bezogen werden. Die folgenden PAI-Indikatoren stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzen, werden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten werden. Entsprechend den SDGs erfolgt dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Die Datenqualität und -verfügbarkeit der benötigten PAI-Daten auf Emittentenebene variiert von PAI zu PAI noch deutlich, so dass es zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten kommen kann. Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung sind dem Anhang zum Jahresbericht zu entnehmen.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie bestimmt den Prozess sowie Bewertungsmethoden zur Auswahl der Investitionen des Fonds, um die Erfüllung und Berücksichtigung der vorstehend genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale sicherzustellen.

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die gegen die Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung) („PAB-Ausschlüsse“) verstoßen. Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, dürfen für das Fondsvermögen erworben werden, wenn die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert eingehalten werden. Für Derivate, deren Basiswert Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthält und die sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG beziehen (sog. Indexderivate), muss der zugrundeliegende Index die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen mindestens zu 90 Prozent der gewichteten Bestandteile einhalten. Derivate, deren Basiswert keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthalten, dürfen erworben werden. Derivate, die zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt werden, dürfen erworben werden.

Mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds müssen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für den Fonds definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds verfolgt eine normbasierte Strategie. Der normative Rahmen besteht aus den Prinzipien des sogenannten „UN Global Compact“ und den sogenannten OECD-Leitprinzipien. Bei der Beurteilung werden im verwalteten Vermögen unter anderem die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltverstöße und kontroverse Wirtschaftspraktiken beachtet. Dabei wird in Unternehmen mit schweren Verstößen in den vier Bereichen nicht investiert. Die Einstufung erfolgt anhand einer Kontroversenanalyse durch MSCI mit den möglichen Ausprägungen Fail, Watch List und Pass, wobei Unternehmen mit der Ausprägung Fail ausgeschlossen werden.

Daran anschließend werden die Unternehmen anhand der Sustainable Development Goals (17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – „SDGs“) bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand des MSCI SDG Net Alignment Scores, welcher auf den 17 SDGs basiert. Der MSCI SDG Net Alignment Score berücksichtigt dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen und weist den Impact anhand eines Scores von –10 (schlechteste Ausprägung) bis +10 (beste Ausprägung) aus. Ergänzend zu den oben genannten Ausschlusskriterien darf für den Fonds kein Unternehmen mit einem signifikant negativen Beitrag auf ein oder mehrere Fokus SDGs erworben werden. Für die Beurteilung des signifikant negativen Beitrags hat die Gesellschaft Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung das Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Für diese SDGs wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass insgesamt ein positiver SDG Nettoscore auf die jeweiligen oben genannten SDGs erreicht wird, indem die Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten entsprechend gesteuert wird.

Daran anschließend werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungs-Verordnung berücksichtigt. Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt werden. Darüber hinaus findet ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wird. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter MSCI bezogen werden. Die folgenden PAI-Indikatoren stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzen, werden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten werden. Entsprechend den SDGs erfolgt dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Zur Bestimmung der nachhaltigen Investitionen werden die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten analysiert. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als nachhaltig, wenn sie zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) beiträgt. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten im Hinblick auf deren Beitrag zu den einzelnen SDGs bewertet. Tragen sämtliche Umsätze des Emittenten positiv zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs bei, wird die gesamte Investition des Fonds in diesen Emittenten als nachhaltig eingestuft. Machen die Umsätze mit positivem Beitrag nur einen bestimmten Anteil des Gesamtumsatzes des Emittenten aus, wird nur dieser Anteil der Investition in den betreffenden Emittenten als nachhaltig eingestuft. Anteile einer Investition in einen Emittenten werden jedoch nur dann als nachhaltige Investition eingestuft, wenn durch diese Investitionen keines der 17 SDGs erheblich beeinträchtigt wird (do not significantly harm) und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Beurteilung, ob der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigt, erfolgt anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Offenlegungs-Verordnung) (PAI-Indikatoren). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch einen Emittenten liegt vor, wenn mindestens ein Schwellenwert der PAI-Indikatoren die hierfür von der Gesellschaft festgelegte Grenze überschreitet. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen werden.

Bei den direkten Investitionen in Länder

Die Einhaltung von Freiheitsrechten bei Staaten wird durch das Vorhandensein eines autoritären Regimes bewertet. Wenn ein Land von der Nichtregierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wird, stellt dies eine Kontroverse dar und in dieses Land wird nicht investiert. Freedom House bewertet den Zugang zu politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten wie dem Wahlprozess, dem politischen Pluralismus und der politischen Partizipation, dem Funktionieren der Regierung sowie der Meinungs- und Glaubensfreiheit. Freedom House unterscheidet zwischen drei Kategorien: „frei“, „teilweise frei“ und „nicht frei“.

Ergänzend hierzu ist eine Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie im Hauptteil des Verkaufsprospektes enthalten.

Die Anlagegrenzen des Fonds werden täglich überwacht. Die Anlagegrenzen sind systemseitig hinterlegt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Ausschlüsse für Unternehmen und Staaten

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Außerdem werden im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie nachfolgend beschriebene Ausschlüsse für mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds angewendet.

Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass Investitionen in folgende Unternehmen ausgeschlossen werden:

- Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Verstromung von Kohle erzielen,
- Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden erzielen,
- Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie) erzielen,
- Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter erzielen,
- Unternehmen, die 5 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit zivilen Schusswaffen erzielen.

Zudem darf der Fonds nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, die

- nach dem jährlich erscheinenden Bericht „Freedom in the World“ der Organisation „Freedom House“ schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte aufweisen, d. h. als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden,
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben,
- Kontroversen im Bereich der Kinderarbeit aufweisen,
- gegen das Pariser-Klima-Übereinkommen (COP-21) verstoßen,
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen,
- erhebliche Einschränkungen im Bereich der Menschenrechte aufweisen,
- keinen angemessenen Schutz für Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Mindestlöhne und Arbeitszeiten, bieten.

Steuerung anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) (Unternehmen)

- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

7,5 Prozent Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungs-Verordnung

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



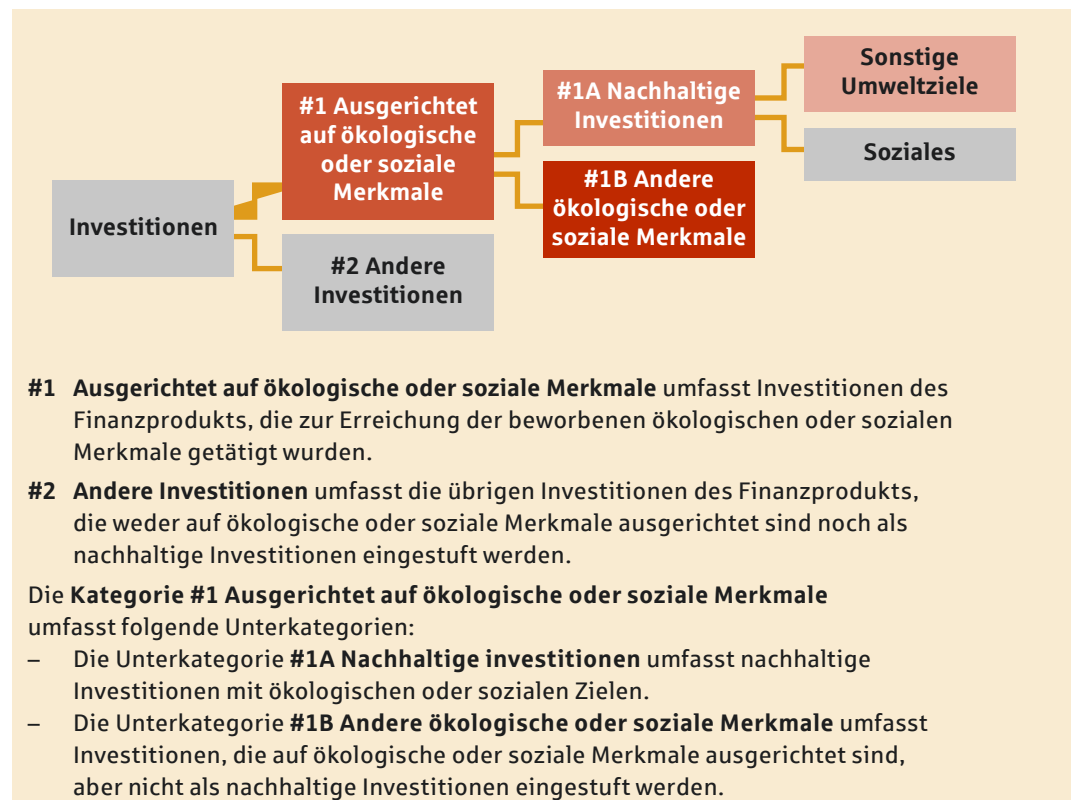
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Fonds wird nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden; insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung der Mitarbeiter sowie der Einhaltung von Steuervorschriften. In Unternehmen, die einen Governance Score unter 2,5 (auf einer Skala von 0–10) aufweisen, wird nicht investiert. Zusätzlich wird nicht in Unternehmen investiert, die den PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) verletzen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds müssen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds hat sich zudem zu einem Mindestanteil von 7,5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet (#1A Nachhaltige Investitionen). Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen in Investitionen in Sonstige Umweltziele und/oder Soziales im Einzelnen nicht möglich. Aufgrund dessen kann keine Mindestquote für die Sonstigen Umweltziele und/oder Soziales zugesagt werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wird nicht durch den Einsatz von Derivaten angestrebt. Derivate fallen unter „#2 Andere Investitionen“ (siehe Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant“).

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

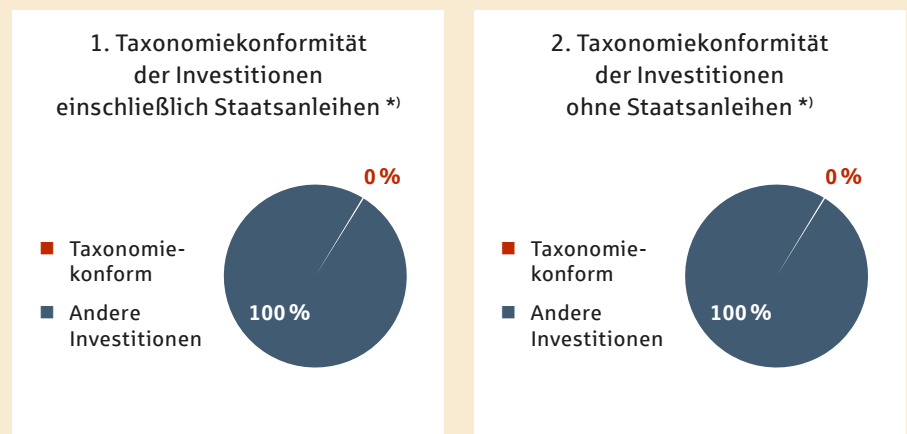
- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in roter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen *) gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*) Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 7,5 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds mindestens 7,5 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „#2 Anderen Investitionen“ zählen alle Investitionen, die nicht zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen und nicht „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ (siehe Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“) zugeordnet werden können. Darunter zählen u. a.

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung, Investitionszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen,
- Barmittel zur Liquiditätssteuerung,
- Investitionen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist,
- Investitionen, die nicht unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

In diese „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 Prozent.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.lbbw-am.de/fonds/DE000A2P0RC5#nachhaltigkeit>

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Postfach 1003 51
70003 Stuttgart
Pariser Platz 1, Haus 5
70173 Stuttgart
Telefon 0711 22910-3000
Telefax 0711 22910-9098
www.LBBW-AM.de
info@LBBW-AM.de